

Die kirchlichen Vereine nach den Bestimmungen des Codex Iuris Canonici vom 25. Januar 1983

Von Georg May, Mainz

I. *Begriff und Arten*

1. Begriff

Das Zweite Vatikanische Konzil hat den Vereinen verhältnismäßig viel Aufmerksamkeit zugewandt. Ich erinnere an das Dekret »Apostolicam actuositatem« Nr. 19–21 und 24, das Dekret »Presbyterorum Ordinis« Nr. 8 und an die Pastoral-konstitution »Gaudium et spes« Nr. 73¹. Entsprechend dieser Gewichtung ist auch das Vereinsrecht des neuen CIC ziemlich eingehend ausgefallen². Es ist als Titel V in den ersten Teil des Buches »De populo Dei«, der »De christifidelibus« überschrieben ist, eingeordnet. Damit wird deutlich gemacht, daß das Recht, sich zu vereinigen, allen Gläubigen zukommt und zu ihren grundlegenden Rechten gehört. Der CIC/1983 beseitigt das (allgemeine) Vereinsrecht des CIC/1917 (c.6 §1 n.1) und das ihm entgegenstehende partikulare Vereinsrecht (c.6 §1 n.2)³. Der Verein heißt im CIC consociatio (Überschrift über Titel V der Pars I des zweiten Buches des CIC). Der CIC bietet keine Definition des Vereins. Aus seinen Vorschriften über die Vereine aber läßt sich der Verein bestimmen als eine von dem Wechsel der Mitglieder unabhängige, rechtlich geordnete Verbindung von Personen, die einen gemeinsamen Zweck gemäß einer Satzung auf Dauer verfolgen. Man kann in gewisser Hinsicht feststellen, daß ein Verein seinen Sinn in seinem Zweck trägt. Was von der juristischen Person gesagt wird, läßt sich im allgemeinen auf den Verein übertragen, nämlich daß man sie dort einsetzt, wo ein der Sendung der Kirche entsprechender Zweck gegeben ist, der den Zweck der einzelnen Personen übersteigt (c.114 §1).

¹ Vgl. A. del Portillo, *Ius associationis et associationes fidelium iuxta Concilii Vaticani II doctrinam: Ius Canonicum* 8, 1968, 5–28; W. Schulz, *Le norme canoniche sul diritto di associazione e la loro riforma alla luce dell'insegnamento del Concilio Vaticano secondo: Apollinaris* 50, 1977, 149–171.

² Für die Entstehung des neuen Vereinsrechtes verweise ich vor allem auf *Communicationes* 2, 1970, 96–98; 9, 1977, 239–241; 12, 1980, 91–129, 391f.; 13, 1981, 314–322; 14, 1982, 143f., 171; 16, 1984, 92f. Zur Literatur sind vor allem die drei Beiträge von H. Schnizer heranzuziehen: *Allgemeine Fragen des Vereinsrechts*, in: J. Listl, H. Müller, H. Schmitz (Hrsg.), *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, Regensburg 1983, 454–469; *Die privaten kirchlichen Vereine*: ebenda 469–473; *Die öffentlichen kirchlichen Vereine*: ebenda 473–476.

³ Zum früheren Recht vgl. S. de Angelis, *De fidelium associationibus*, 2 Bde., Neapel 1959.

2. Arten

Der CIC/1983 enthält (fast) nur noch allgemeines, kein spezielles Vereinsrecht. Eine Ordnung der drei Typen der Vereine, die der CIC/1917 kannte (Dritte Orden, Bruderschaften, fromme Vereinigungen), findet sich im CIC/1983 nicht mehr⁴. Dennoch lassen sich nach verschiedenen Kriterien mehrere Arten von Vereinen unterscheiden.

a) Nach dem Verhältnis zu der Autorität der Kirche unterscheidet man kirchliche (in Ecclesia) und nichtkirchliche Vereine. Damit ein Verein ein kirchlicher sein kann, ist einmal erforderlich, daß er einen geistlichen Zweck verfolgt (c.298 §1), zum anderen, daß die kirchliche Autorität in bestimmter Weise bejahend zu ihm Stellung genommen hat (cc.298 §2, 299 §3). Öffentliche Vereine mit geistlichen Zwecken sind begrifflich stets kirchliche Vereine. Ein privater Verein mit einem geistlichen Zweck ist dann ein kirchlicher, wenn seine Satzung von der zuständigen kirchlichen Autorität (mit positivem Ergebnis) überprüft worden ist (c.299 §3).

b) Nach dem Zweck werden die kirchlichen Vereine unterschieden in solche, die ihren Mitgliedern zur Vollkommenheit des christlichen Lebens verhelfen wollen, andere, die den amtlichen Gottesdienst zu fördern beabsichtigen, eine dritte Kategorie, welche die christliche Lehre verbreiten will, schließlich eine letzte Gruppe, welche andere apostolische Werke sich vornimmt wie Unternehmungen der Missionstätigkeit, Werke der Frömmigkeit oder der Nächstenliebe sowie Durchdringung der zeitlichen Ordnung mit christlichem Geist (c.298 §1). Die Zwecke, zu deren Verfolgung kirchliche Vereine gegründet werden können, werden in c.301 §2 als geistliche Zwecke (*fines spirituales*) bezeichnet. Der Gegensatz sind profane Zwecke.

c) Nach der Nähe zu der Sendung der Kirche unterscheidet man öffentliche und private Vereine. Öffentlich heißen jene Vereine, die von der kirchlichen Autorität errichtet werden, damit sie einen geistlichen Zweck im Namen der Kirche zum Nutzen des öffentlichen Wohls verfolgen (cc.301 §3, 116 §1). Nur der öffentliche Verein kann »im Namen der Kirche« (cc.301 §1, 313) handeln. Nur der öffentliche Verein kann eine Sendung (*missio*) empfangen (c.313). Öffentlich in diesem Sinne nähert sich der Bedeutung amtlich. Privat heißen jene Vereine, die von Gläubigen durch eigenen Beschluß zu einem geistlichen Zweck ins Leben gerufen werden (c.299 §1). An ihrem privaten Charakter ändert sich nichts, wenn sie von der kirchlichen Autorität belobt oder empfohlen werden (c.299 §2). Privat besagt soviel wie nichtamtlich. Die öffentlichen Vereine unterstehen den Vorschriften der Kapitel I und II des Titels V, die privaten Vereine jenen der Kapitel I und III sowie (mit Einschränkungen) IV des Titels V.

d) Nach der Zusammensetzung der Mitglieder können die Vereine dreifach verschieden sein, erstens allein für Kleriker, zweitens nur für Laien, drittens

⁴ Immerhin werden die Dritten Orden in c.303 erwähnt. Als Dritte Orden oder mit einem entsprechenden Namen werden jene Vereinigungen bezeichnet, deren Mitglieder in der Welt nach dem Geist einer klösterlichen Einrichtung leben, unter der höheren Leitung derselben das apostolische Leben führen und nach christlicher Vollkommenheit streben. Vgl. auch c.677 §2.

sowohl für Kleriker als auch für Laien. Klerikal sind jene Vereine, die von Klerikern geleitet werden, die Ausübung der heiligen Weihe auf sich nehmen und als solche von der zuständigen Autorität anerkannt werden (c.302). Die cc.327–329 beschäftigen sich eigens mit den Laienvereinen.

e) Nach dem Gesichtspunkt der Rechtspersönlichkeit unterscheidet man rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine. Öffentliche Vereine besitzen stets kraft ihrer Errichtung Rechtsfähigkeit (c.313). Die Unterscheidung zwischen rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereinen betrifft daher nur die privaten Vereine (cc.310, 322 §1). Die juristische Person heißt im CIC *persona iuridica* (c.113 §2). Der CIC kennt die öffentliche juristische Person und die private juristische Person (c.116 §1), aber er kennt nicht eine Rechtsfähigkeit des öffentlichen und eine solche des Privatrechts. Der private Verein erwirbt die Rechtsfähigkeit durch ein förmliches Dekret der zuständigen kirchlichen Autorität (cc.116 §2, 322 §1). Seinem Erlaß muß die Bestätigung der Satzung vorangehen (cc.117, 322 §2). Diese ändert an dem privaten Charakter des Vereins nichts. Die Verleihung der Rechtsfähigkeit setzt die Bejahung der in c.114 §3 aufgestellten Erfordernisse voraus, d.h. der Verein muß einen wahrhaft nützlichen Zweck verfolgen und über die Mittel zu seiner Erreichung verfügen. Wenn ein privater Verein nicht juristische Person ist, kann er als solcher nicht Träger von Pflichten und Rechten sein. Aber seine Mitglieder können vereint Verpflichtungen eingehen und als Miteigentümer und Mitbesitzer Rechte und Güter erwerben und besitzen. Sie können ihre Rechte und Pflichten durch einen Beauftragten oder Vertreter ausüben (c.310). Die Rechte und Verbindlichkeiten des nichtrechtsfähigen Vereins werden den einzelnen Mitgliedern zugerechnet.

f) Nach der Intensität der Stellungnahme der kirchlichen Autorität unterscheidet man bei dem privaten Verein jenen, der aus privater Initiative gegründet wird (c.299 §1), jenen, der von der kirchlichen Autorität durch Überprüfung der Satzung anerkannt ist (c.299 §3), jenen, der von der kirchlichen Autorität gelobt ist (c.299 §2), und jenen, der von der kirchlichen Autorität empfohlen ist (c.299 §2).

II.

Die Entstehung kirchlicher Vereine

1. Freiheit der Gründung

Durch die Taufe wird der Mensch Person in der Kirche Christi mit den Pflichten und Rechten, die den Christen eigen sind (c.96). Zu diesen Rechten gehört es, sich frei mit anderen zusammenzuschließen, um Zwecke, die sich aus dem Christsein ergeben, zu verfolgen (c.215). In c.215 werden Freiheit der Gründung und Freiheit der Tätigkeit von Vereinen verbürgt. Die Gläubigen dürfen danach frei Vereinigungen zu Zwecken der Nächstenliebe und der Frömmigkeit oder zur Förderung

der christlichen Berufung in der Welt gründen und leiten. Die Freiheit zur Gründung von Vereinen wird in den cc.299 §1 und 327 noch einmal ausgesprochen, in dem ersten Fall unter Betonung des privaten Übereinkommens, in dem zweiten Fall unter Einladung der Laien zu solchem Beginnen. Die Freiheit der Gründung gilt nur für die privaten Vereine; denn öffentliche Vereine werden von der zuständigen kirchlichen Autorität errichtet. Die Möglichkeit, Vereine zu gründen, besteht für Nichtgeweihte ebenso wie für Geweihte. Wenngleich Ordensleuten in c.307 §3 lediglich der Eintritt in Vereine (unter bestimmten Voraussetzungen) freigestellt wird, decken cc.215 und 299 §1 auch die Gründung von Vereinen durch sie. Selbstverständlich ist dabei die besondere Lage, in der sie sich durch ihre Gelübde befinden, zu berücksichtigen. Die Vereinigungsfreiheit in der Kirche ist eingebunden in die Ziele der Kirche. Sie werden zusammengefaßt in den Begriff der *spirituales fines* (c.327). Innerhalb des Kreises der möglichen Zwecke können die Gründer eines Vereins den Zweck auswählen, der ihnen vorschwebt. Indes unterliegen nicht alle in c.298 §1 genannten Zwecke kirchlicher Vereine der freien Bildung. Vereine, die im Namen der Kirche die christliche Lehre verbreiten, den amtlichen Gottesdienst fördern oder Zwecke verfolgen wollen, deren Verfolgung ihrer Natur nach der kirchlichen Autorität vorbehalten ist, dürfen nur von der zuständigen kirchlichen Autorität errichtet werden (cc.299 §1, 301 §1). Die Freiheit zur Vereinsgründung ist also dadurch eingeschränkt, daß gewisse Zwecke öffentlichen Vereinen vorbehalten sind.

2. Öffentliche Vereine

Öffentliche Vereine werden immer von der zuständigen kirchlichen Autorität errichtet (c.301 §1). Die Errichtung nimmt beim öffentlichen Verein die Stelle ein, die beim privaten Verein der Beschluß der Gläubigen hat. Indes schließt die kirchenamtliche Errichtung die Initiative der Gläubigen bei der Gründung nicht aus. Sie können sich zusammentun und an die kirchliche Autorität herantreten, um sie zu bewegen, einen (öffentlichen) Verein zu errichten. Sie können auch den Antrag stellen, ihren (schon bestehenden) privaten Verein in einen öffentlichen umzuwandeln. Der kirchlichen Autorität ist die Errichtung jener Vereine vorbehalten, die sich vornehmen, die christliche Lehre im Namen der Kirche zu vermitteln oder den amtlichen Gottesdienst zu fördern oder überhaupt Zwecke zu verfolgen, deren Betreiben ihrem Wesen nach der kirchlichen Autorität zusteht. Die Schwierigkeit liegt hier darin, zu bestimmen, welche (geistlichen) Zwecke »ihrer Natur nach« der zuständigen kirchlichen Autorität vorbehalten sind. Man wird allgemein sagen können, daß dazu alles gehört, was die Beteiligung der Hierarchie kraft göttlichen oder kirchlichen Rechts unerläßlich macht. So erklären es beispielsweise die Zwecke, die dem Verband der Diözesen Deutschlands eigen sind, daß er als öffentlicher kirchlicher Verein konstituiert wurde. Die zuständige kirchliche Autorität kann Vereine für alle kirchlichen Zwecke errichten, also nicht nur für jene, deren Verfolgung ihrer Natur nach der kirchlichen Autorität vorbehalten ist, falls

die private Initiative dafür nicht ausreicht (c.301 §2). Die so errichteten Vereine sind selbstverständlich ebenso öffentlich wie die aufgrund von c.301 §1 errichteten. Die Zuständigkeit für die Errichtung öffentlicher Vereine richtet sich nach dem räumlichen Umfang von deren Zielsetzung. Sollen die Vereine in der gesamten Kirche tätig werden, ist der Heilige Stuhl zuständig⁵. Soll ihre Tätigkeit sich auf das Gebiet einer Nation beschränken, ist die territoriale Bischofskonferenz zuständig. Soll ein Verein seine Tätigkeit in einer Diözese oder in mehreren Diözesen ausüben, ist der jeweilige Diözesanbischof zuständig, nicht jedoch der Diözesanadministrator (c.312 §1). Ausgenommen sind jene Vereine, bei denen das Recht zur Errichtung aufgrund eines päpstlichen Privilegs anderen vorbehalten ist. Zur Gültigkeit der Errichtung eines öffentlichen Vereins oder des Teiles eines solchen Vereins in der Diözese ist stets die schriftliche Zustimmung des Diözesanbischofs erforderlich (c.312 §2). Wenn der Bischof der Errichtung des Hauses eines klösterlichen Verbandes in seiner Diözese zugestimmt hat, so ist darin die Zustimmung eingeschlossen, in diesem Haus oder in der zugehörigen Kirche einen Verein zu errichten, der diesem Verband eigentümlich ist (c.312 §2). Die Errichtung eines öffentlichen Vereins hat zwei bedeutsame Wirkungen: Sie verleiht dem Verein die Rechtspersönlichkeit, und sie gibt ihm die etwa erforderliche Sendung für die Zwecke, die er im Namen der Kirche zu verfolgen sich vornimmt (c.313). Das Errichtungsdekret hat die öffentliche Rechtspersönlichkeit ausdrücklich auszusprechen (c.116). Der Zusammenschluß mehrerer öffentlicher Vereine (confoederatio) ist kraft seiner Errichtung (öffentliche) juristische Person (c.313). Sowohl öffentliche wie auch private Vereine dürfen sich nur mit Zustimmung der (nach c.312 zu bestimmenden) zuständigen kirchlichen Autorität katholische nennen (c.300). Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 19. Januar 1981 einen Beschluß gefaßt, wonach sich Zusammenschlüsse von Katholiken nicht als katholische Organisationen bezeichnen dürfen, »wenn die Bischöfe einer solchen Bezeichnung ausdrücklich widersprechen«⁶. Dieser vor Erlaß des CIC/1983 gefaßte Beschluß dürfte als *Instructio* im Sinne des c.34 des CIC/1983 zu bezeichnen sein. Inhaltlich scheint die Vorschrift mit c.300 noch vereinbar zu sein. Die geforderte Zustimmung wird hier als Nichterheben von Widerspruch verstanden.

3. *Private Vereine*

Private Vereine entstehen aus der Vereinigung mehrerer Gläubiger. Die *conventio privata* (c.299 §1) hat den Zweck und die Verfassung des Vereins zum Gegenstand. Ob ein (privater) Zusammenschluß von Kirchengliedern zur Gründung eines kirchlichen Vereins führt, hängt davon ab, daß eine Satzung vorgelegt

⁵ In Frage kommen die Kongregation für den Klerus, die Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute und der Päpstliche Rat für die Laien. Vgl. dazu die Normen der Apostolischen Signatur von 1968 (X. Ochoa, *Leges Ecclesiae post Codicem iuris canonici editae* III, Roma 1972, n.3699 Sp. 5446f.).

⁶ AfkKR 150, 1981, 182.

wird, die von der zuständigen kirchlichen Autorität (ohne Widerspruch) überprüft wird (recognoscantur: c.299 §3). Der private (nichtrechtsfähige) Verein ist (als kirchlicher) ins Leben getreten, wenn die Überprüfung der Satzung durch die kirchliche Autorität erfolgt ist und keine Einwendungen ergeben hat. Der Ausdruck recognoscantur läßt erkennen, daß es sich bei der Überprüfung der Satzung nicht um eine Empfehlung handelt (die dem Verein nach c.299 §2 zuteil werden kann), sondern um eine Erklärung der Unbedenklichkeit. Damit ein privater kirchlicher Verein Rechtspersönlichkeit gewinnt, sind zwei weitere Erfordernisse zu erfüllen. Einmal muß seine Satzung von der kirchlichen Autorität gebilligt sein (probata: c.322 §2). Das probari geht über das recognosci (c.299 §3) hinaus und besagt eine eindeutig bejahende Stellungnahme. Sodann muß ein förmliches Dekret der zuständigen kirchlichen Autorität ergehen (c.322 §1). Die Kirche folgt bei der Verleihung der Rechtspersönlichkeit an private Vereine dem Konzessions-system (c.114 §1: ex speciali competentis auctoritatis concessione per decretum data; c.116 §2). Die kirchliche Autorität hat vor der Verleihung der Rechtsfähigkeit zu prüfen, ob der Verein einen wirklich nützlichen Zweck verfolgt und über die erforderlichen Mittel zur Erreichung derselben verfügt (c.114 §3). Die Errichtung einer juristischen Person, die aus einer Mehrheit von Personen besteht, setzt das Vorhandensein von (wenigstens) drei (physischen oder juristischen) Personen voraus (c.115 §2). Einem Zusammenschluß von Gläubigen, welcher die Erlangung der (privaten) kirchlichen Rechtsfähigkeit erstrebt, kann diese nicht versagt werden, wenn er die erforderlichen Bedingungen erfüllt. Die Gründung eines nichtrechtsfähigen Vereins ist nicht eine notwendige Vorstufe für die Verleihung der Rechtsfähigkeit. Es kann vielmehr sogleich die Errichtung eines rechtsfähigen Vereins angestrebt werden. Die Umwandlung eines privaten Vereins in einen öffentlichen ist möglich. Dazu bedarf es der Errichtung durch ein förmliches Dekret.

III. *Die Satzung*

1. Ausarbeitung und Beschlußfassung

Ausnahmslos jeder Verein muß eine Satzung haben. Sie regelt Verfassung und Leben des Vereins. Der notwendige Inhalt der Satzung umfaßt: den Zweck oder das gemeinsame Ziel des Vereins, den Sitz, die Leitung, die Bedingungen der Mitgliedschaft und die Weisen (Arten) der Tätigkeit (c.304 §1). Der Titel des Vereins muß den zeitlichen und örtlichen Gebräuchen angepaßt und möglichst von dem verfolgten Zweck hergenommen sein (c.304 §2). Die Satzung ist von den Mitgliedern eines Vereins, genauer den Gründungsmitgliedern auszuarbeiten und zu beschließen. Dies gilt für private Vereine (c.322 §2) nicht anders wie für öffentliche Vereine (c.314). Die Notwendigkeit der hoheitlichen Errichtung, die für

öffentliche Vereine besteht, schließt diese Freiheit nicht aus. Bei der Gestaltung der Satzung sind die Gründungsmitglieder frei (c.215), selbstverständlich innerhalb des vom Recht gesetzten Rahmens bzw. (beim öffentlichen Verein) des erteilten Auftrags.

2. Bestätigung

Jede Satzung eines kirchlichen Vereins bedarf der (irgendwie gestalteten) »Bestätigung« (cc.299 §3, 314, 322 §2). Ein Verein, der Wert darauf legt, kirchenrechtliche Existenz zu gewinnen, ist also gehalten, der zuständigen kirchlichen Autorität seine Satzung vorzulegen. Wenn die Satzung bestätigt ist, bindet sie den Verein und seine Mitglieder. Die Abänderung der Satzung bedarf ebenfalls der Bestätigung durch die zuständige kirchliche Autorität (cc.314, 322 §2).

Die Ausarbeitung, die Überprüfung und die Änderung der Satzung eines jeden öffentlichen Vereins bedürfen der Genehmigung (approbatio) der zuständigen kirchlichen Autorität (c.314). Zuständig ist jenes Organ, dem die Errichtung des Vereins zukommt (c.312 §1). Die Satzung des öffentlichen Vereins wird approbiert (c.314), d.h. hoheitlich gutgeheißen. Das Wort approbare findet nur für die Bestätigung der Satzung eines öffentlichen Vereins Anwendung. Die Tatsache, daß die Vorschrift über die Approbation der Satzung (c.314) hinter der Bestimmung über die Errichtung der Vereine (c.312) steht, bedeutet nicht, daß damit eine zeitliche Abfolge (erst Errichtung, dann Approbation der Satzung) angegeben werden soll. Vielmehr kann die Errichtung erst nach oder gleichzeitig mit der Approbation der Satzung erfolgen. Denn die Satzung legt ja den geistlichen Zweck fest, ohne den kein Verein und erst recht kein öffentlicher Verein in der Kirche ins Leben treten und bestehen kann.

Das Lebensgesetz auch der privaten Vereine ist die Satzung (c.321). Die darin festgelegten Zwecke unterliegen, wie erwähnt, der Einschränkung, die c.299 §1 mit c.301 §1 festlegt. Die Stellungnahme der kirchlichen Autorität zu der Satzung des privaten Vereins kann in der Weise des recognoscere und des probare erfolgen. Das recognoscere der Satzung ist erforderlich, damit ein privater Verein als kirchlicher anerkannt werden kann (c.299 §3), und das probare der Satzung ist notwendig, damit er die (kirchliche) Rechtsfähigkeit erwerben kann (c.322 §2). Wenn die Überprüfung der Satzung Beanstandungen ergibt, sind die Gläubigen grundsätzlich gehalten, die Einwendungen der zuständigen kirchlichen Autorität zu berücksichtigen und die Satzung entsprechend umzuformulieren.

IV. Organe

1. Leitung

Zu der Freiheit der Gründung der Vereine (cc.215, 299 §1) tritt die Freiheit der Leitung (cc.215, 321), die in c.302 als »moderamen« bezeichnet wird. Die Leitung wird wahrgenommen durch die (nach der Satzung bestellten) Organe. Organe eines Vereins sind jene Personen oder Personenmehrheiten, die innerhalb des Vereins oder im Namen des Vereins handelnd auftreten (c.118). Man wird davon ausgehen dürfen, daß alle Vereine mindestens einen Vorstand und eine Mitgliederversammlung haben müssen (vgl. cc.115 §2, 309). Die Satzung hat die Leitung (c.304 §1), vor allem die Bestellung des Vorstandes (c.309), zu regeln; sie hat darüber zu befinden, welche und wie viele Organe in einem Verein bestehen sollen und wie ihre Zuständigkeit geregelt werden soll. Besonderes gilt für die einem Verein zugeordneten Seelsorger. Die öffentlichen Vereine müssen einen solchen haben (c.317 §1), die privaten Vereine dürfen ihn haben (c.324 §2). Der Seelsorger im öffentlichen Verein heißt »cappellanus seu assistens ecclesiasticus« (c.317 §1), jener im privaten Verein »consiliarius spiritualis« (c.324 §2). Die stärkere Einbindung in die Kirche bei dem ersteren ergibt sich aus der Verwendung des Wortes »ecclesiasticus« (gegenüber »spiritualis«); seine Befugnisse erwachsen aus den cc.564–572.

2. Öffentliche Vereine

Die öffentlichen Vereine werden geleitet nach Maßgabe der Satzung, wobei die Oberleitung (altior directio) der kirchlichen Autorität zusteht (c.315). Dieser Einfluß der Hierarchie zeigt sich namentlich bei der Bestellung des Leiters und des Seelsorgers. Der Leiter des öffentlichen Vereins ist – vorbehaltlich Sonderrecht – von der kirchlichen Autorität entweder (nach erfolgter Wahl) zu bestätigen oder (nach gemachtem Vorschlag) einzusetzen oder kraft eigenen Rechtes zu ernennen (c.317 §1). Der Kaplan des öffentlichen Vereins wird in jedem Fall von der kirchlichen Autorität ernannt (c.317 §1). Die Bestellung des Leiters und des Kaplans des öffentlichen Vereins richtet sich auch bei Vereinen, die von Mitgliedern klösterlicher Verbände kraft päpstlichen Privilegs außerhalb der eigenen Kirchen oder Häuser errichtet werden, nach den Regeln des c.317 §1 (c.317 §2). Werden diese Vereine jedoch innerhalb der eigenen Kirchen oder Klöster errichtet, steht die Ernennung oder Bestätigung des Leiters und des Kaplans nach Maßgabe der Satzung dem Oberen des Verbandes zu (c.317 §2). Klerikale Vereine müssen von Klerikern, laikale und gemischte können von Laien geleitet werden. Der Kaplan darf für dieses Amt grundsätzlich nicht genommen werden (c.317 §3). In öffentlichen Vereinen, die unmittelbar die Ausübung des Apostolats zum Zweck haben,

dürfen nicht Personen mit der Leitung betraut werden, die in politischen Parteien an führender Stelle stehen (c.317 §4)⁷. Der Sinn dieser Bestimmung ist darin gelegen, kirchlichen und politischen Bereich nicht zu vermengen und politisch Andersdenkende nicht durch betonte Herausstellung von Vertretern einer politischen Richtung in kirchlicher Hinsicht zu verprellen. Die Außenvertretung, d.h. die Abgabe von rechtsgeschäftlichen oder sonstigen Erklärungen aufgrund der inneren Willensbildung gegenüber Dritten, steht, wenn die Satzung nichts anders bestimmt, dem Leiter des Vereins zu. Diese Vorschrift, die c.1279 §1 für das Vermögensrecht trifft, kann unbedenklich auf andere Bereiche ausgedehnt werden. Bei Vorliegen besonderer Umstände und aus schwerwiegenden Gründen kann die kirchliche Autorität einen Beauftragten bestellen, der in ihrem Namen dem Verein zeitweilig vorsteht (c.318 §1). Die Autorität, die den Leiter eines öffentlichen Vereins ernannt oder bestätigt hat, kann ihn aus gerechtem Grunde von seinem Amt entfernen, wobei zuvor der Leiter selbst und die höheren Funktionäre des Vereins zu hören sind (c.318 §2). Der Kaplan kann nach Maßgabe der cc.192–195 durch den, der ihn ernannt hat, von seinem Amt entfernt werden (c.318 §2).

3. *Private Vereine*

Die Einflußnahme der kirchlichen Autorität auf die Bestellung bzw. Abberufung der Vereinsorgane ist bei den privaten Vereinen erheblich geringer. Der private Verein bestimmt nach Maßgabe der Satzung frei den Leiter und die Funktionäre (c.324 §1). Eine irgendwie geartete Mitwirkung der kirchlichen Autorität findet hierbei nicht statt. Der private Verein bestellt sich auch frei einen geistlichen Rat aus den Priestern, die rechtmäßig in der Diözese Dienst leisten; dieser bedarf jedoch der Bestätigung durch den Ortsobershirten (c.324 §2). In dem nichtrechtsfähigen Verein können die Mitglieder die Rechte und Verbindlichkeiten durch einen Beauftragten oder Vertreter ausüben (c.310).

V. *Mitgliedschaft*

1. *Aufnahme*

Die Vereinigungsfreiheit steht, wie gesagt, allen Christgläubigen zu, somit auch als deren Korollar das Recht des Beitritts zu einem Verein. Die Aufnahme der Mitglieder richtet sich nach dem Recht und der Satzung eines jeden Vereins (c.307 §1). Ein und dieselbe Person kann mehreren Vereinen angehören (c.307 §2).

⁷ Was Apostolat ist, ergibt sich aus c.298 §1. Unmittelbar übt das Apostolat aus, wer in eigener Person die apostolischen Tätigkeiten wahrnimmt.

Dennoch sind Inkompatibilitäten denkbar. Ich halte es beispielsweise für ausgeschlossen, daß jemand zwei Drittorden angehört. Denn man kann nicht gleichzeitig sein Leben nach der Spiritualität zweier verschiedener Erster Orden ausrichten. Kleriker können Vereinen grundsätzlich beitreten (c.298 §1). Eine Einschränkung dieses Rechtes kann sich aus dem Charakter der Vereine bzw. den Pflichten ihres Standes herleiten. Die Mitglieder klösterlicher Verbände können sich Vereinen nach Maßgabe ihres eigenen Rechtes und mit Zustimmung ihres Oberen anschließen (c.307 §3). Hier sind also weitergehende Einschränkungen des Rechtes auf Eintritt in einen Verein möglich. Von der Aufnahme in öffentliche Vereine ausgeschlossen sind öffentlich vom katholischen Glauben Abgefallene, von der kirchlichen Gemeinschaft Getrennte und Personen, über welche die Exkommunikation durch Spruch verhängt oder erklärt worden ist (c.316 §1). Die in c.316 §1 genannten Personen können aber auch nicht in private Vereine aufgenommen werden. Denn in c.96 wird der Besitz bzw. die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten, die Christen eigen sind, von dem Verbleiben in der kirchlichen Gemeinschaft und der Abwesenheit einer entsprechenden Sanktion abhängig gemacht. Das eine oder andere ist bei den erwähnten Personen nicht gegeben. Mit den genannten Personen, die sich strafbar gemacht haben, sind nicht identisch die Nichtkatholiken. Sie haben sich regelmäßig der obigen Verfehlungen nicht schuldig gemacht, sind vielmehr in ihre (nichtkatholischen) Gemeinschaften hineingeboren. Es stellt sich die (vom CIC/1983 offengelassene)⁸ Frage, ob sie Mitglieder kirchlicher Vereine werden können. Zur Beantwortung läßt sich auf folgende Daten verweisen. Im CIC/1983 sind christifideles stets die Katholiken; die Nichtkatholiken werden entweder als *christiani* oder *non catholici* bezeichnet (c.844 §§2,4). Nun ist das Vereinsrecht überschrieben »*De christifidelium consociationibus*«. Daraus ergibt sich, daß kirchliche Vereine nur Katholiken offenstehen. Sodann ist folgendes zu überlegen. Die öffentlichen kirchlichen Vereine handeln im Namen der Kirche (cc.116 §1, 301 §1) und erhalten evtl. eine kirchliche Sendung (c.313). Das Handeln im Namen der Kirche und die Übertragung einer kirchlichen Sendung setzen nicht nur eine irgendwie geartete Verbindung mit der Kirche, sondern eine objektive Vollidentifikation mit der Kirche voraus; diese ist allein mit der (vollen) Kirchengliedschaft gegeben. Dagegen läßt sich kaum einwenden, daß juristische Person und physische Personen unterschieden seien. Gewiß sind der Verein und seine Mitglieder nicht identisch, aber die Mitglieder partizipieren an Stellung und Auftrag des Vereins. Wer nicht voll in der Gemeinschaft der (katholischen) Kirche (c.205) steht, kann diese Kirche nicht zu seinem Teil darstellen und nicht ihre

⁸ Vgl. die Verhandlung in *Communicationes* 12, 1980, 100–102. Vermutlich hat man die Statuierung der Unfähigkeit von Nichtkatholiken zur Mitgliedschaft in kirchlichen Vereinen aus »ökumenischen« Gründen oder aus Entscheidungsschwäche weggelassen. Das Schema *Canonum Libri II De populo Dei* von 1977 ließ in c.46 §3 die Aufnahme von Nichtkatholiken in Vereinen der Gläubigen grundsätzlich zu, außer wenn die zuständige Autorität daraus Schaden für deren Tätigkeit oder Gefahr für den Glauben der Katholiken entstehen sah. In dem Schema *Codicis Iuris Canonici* von 1980 war die Lage umgekehrt (c.681 §4). Danach sollten Nichtkatholiken in öffentliche Vereine überhaupt nicht, in private Vereine nur dann aufgenommen werden können, wenn daraus nach dem Urteil der zuständigen Autorität weder Schaden für die Tätigkeit des Vereins noch Ärgernis entstehen kann.

Sendung (c.204 §1) zu seinem Teil ausüben. Aber auch in bezug auf die privaten Vereine habe ich Bedenken gegen die Zulässigkeit der Mitgliedschaft von Nichtkatholiken. Wo immer der katholische Glaube die Grundlage und der Maßstab der Vereinstätigkeit ist, und das ist nach c.305 §1 bei jedem Verein der Fall, können Nichtkatholiken sich diesen Vereinen nicht anschließen, weil sie dann in einen Widerspruch zu ihrem eigenen Bekenntnis träten. Ich kann mir auch nur schwer vorstellen, daß unter den in c.298 §1 genannten Zwecken solche sind, bei denen sich die Glaubensgrundlagen von Katholiken und Nichtkatholiken decken. In keinem Fall haben Nichtkatholiken ein Recht, in kirchliche Vereine aufgenommen zu werden. Denn das Vereinigungsrecht ist ein Grundrecht der christifideles (c.215), und das sind im CIC/1983 allein die Katholiken.

2. Rechte und Pflichten

Die Satzung legt fest, welche Rechte und Pflichten den Mitgliedern zukommen. Um die Rechte und Privilegien, Ablässe und anderen geistlichen Gnaden, die einem Verein gewährt sind, benutzen zu können, ist die gültige Aufnahme in den Verein notwendig und genügend (c.306); sie stehen also niemandem zu, der nicht Mitglied des Vereins ist, können aber auch niemandem versagt werden, der Mitglied ist. Die Vorschrift will wohl unzulässigen Abstufungen in den Mitgliedschaftsrechten und der Einrichtung von Klassen in dem Verein vorbeugen. Unberührt von der Vorschrift des c.306 bleibt jedoch die Minderung von Mitgliedschaftsrechten infolge von schwerwiegenden Verfehlungen gegen die Disziplin der Kirche oder wichtige Gebote der christlichen Moral. Es empfiehlt sich, eine entsprechende Bestimmung in die Satzung aufzunehmen, da der neue CIC über diese Frage schweigt. Die Leiter von Laienvereinen haben dafür Sorge zu tragen, daß ihre Mitglieder in gebührender Weise für das den Laien eigene Apostolat ausgebildet werden (c.329).

3. Ausschluß

Ein Mitglied kann nur aus einem gerechten Grund nach Maßgabe des Rechts und der Satzung aus dem Verein entfernt werden (c.308). Ein Grund ist gerecht, wenn er in einem angemessenen Verhältnis zu dem Charakter und dem Zweck des Vereins steht. Öffentlicher Abfall vom katholischen Glauben (c.1364 §1), Trennung von der kirchlichen Gemeinschaft (c.1364 §1) und Belegung mit der Exkommunikation bzw. Erklärung derselben (c.1331) haben nicht automatisch den Verlust der Mitgliedschaft in dem öffentlichen Verein zur Folge. Es hat vielmehr ein Ausschlußverfahren Platz zu greifen, dessen Grundzüge in c.316 §2 geordnet sind. Wer öffentlich vom katholischen Glauben abfällt, sich von der kirchlichen Gemeinschaft trennt oder durch Spruch mit der Exkommunikation belegt bzw. als Exkommunizierter erklärt wird, ist zu verwarnen; ist die Warnung vergeblich, ist er aus

dem Verein auszuschließen. Dem Ausgeschlossenen steht die Beschwerde an die zuständige kirchliche Autorität zu (cc.1732–1739). Zuständig ist jene Autorität, die den Verein (nach c.312 §1) errichtet hat.

VI. *Betätigung*

1. Inhalt

Der Verein kann und muß im Rahmen der Satzung wirken. Für die Richtung, in der er sich betätigt, ist der Zweck (c.298 §1) maßgebend. Die Betätigung kann in eine innere und äußere unterschieden werden; die innere richtet sich auf den Verein und seine Mitglieder, die äußere betrifft Außenstehende. Zur inneren Betätigung gehören die Schaffung von Normen, die Abhaltung von Versammlungen und die Bestellung der Leiter und Funktionäre des Vereins (cc.309, 317, 324) sowie die Verwaltung des Vermögens (cc.319, 325). Die Betätigung gemäß dem Zweck des Vereins kann spezifische Kenntnisse oder Fähigkeiten voraussetzen. Deswegen fordert c.329 für die Laienvereinigungen eine entsprechende Ausbildung. Die Bestimmung trifft jedoch in ihrem Kern auf alle Vereine zu. Den klösterlichen Verbänden wird aufgetragen, die ihnen verbundenen Vereine von Gläubigen eifrig mit dem echten Geist ihrer Familien zu befruchten (c.677 §2). Vereine können sich zu einer Vereinsgemeinschaft, einem Dachverband, »confoederatio« (c.313), zusammenschließen. Dieses Recht steht öffentlichen wie privaten Vereinen zu. Wenn es in c.313 allein in bezug auf die öffentlichen Vereine erwähnt wird, so ist der Grund darin gelegen, daß an dieser Stelle die jeweils automatisch eintretenden Rechtswirkungen der Errichtung genannt werden sollten.

2. Freiheit

Auch die Freiheit der Betätigung der Vereine wird in c.215 gewährleistet, und zwar den öffentlichen (c.315) wie den privaten Vereinen (cc.321 und 323). Der Begriff der Selbstbestimmung (autonomia) wird freilich allein für die privaten Vereine ausgesagt (c.323 §§1 und 2) und für deren Inhalt auf c.321 verwiesen. Die Freiheit der Betätigung der öffentlichen Vereine ist mit den Worten *sua sponte* (c.315) ausgedrückt; sie können die Unternehmungen, die ihrer Eigenart entsprechen, aus freiem Antrieb ins Werk setzen. Die öffentlichen Vereine unterliegen aber bei ihrer freien Betätigung der Oberleitung der kirchlichen Autorität (c.315), was so nicht von den privaten Vereinen gilt. Denn die *altior directio* ist vom *regimen* zu unterscheiden. Während das *regimen* über alle Vereine in der Kirche ausgeübt wird, wenn auch in unterschiedlichem Umfang, besteht die *altior directio* nur bei den öffentlichen Vereinen (cc.315, 319 §1). Absonderung und Eigenbröte-

lei oder gar Gegeneinanderarbeiten der verschiedenen Vereine sind zu vermeiden. Die Leiter von Laienvereinen haben dafür zu sorgen, daß ihre Vereine mit anderen Vereinen von Gläubigen in geeigneter Weise zusammenarbeiten und den verschiedenen christlichen Werken Hilfe leisten (c.328). Die Mitglieder von Einrichtungen des gottgeweihten Lebens, die Vereinen vor- oder zur Seite stehen, die ihrer Einrichtung irgendwie verbunden sind, haben darauf zu achten, daß diese Vereine die in der Diözese bestehenden Apostolatswerke unterstützen, indem sie vor allem unter der Leitung des Ortsobershirten mit den Vereinen zusammenarbeiten, die auf die Ausübung des Apostolates in der Diözese hingeordnet sind (c.311).

VII.

Aufsicht und Regierung

1. Allgemein

Die kirchlichen Vereine betätigen sich frei, aber im Rahmen der Satzung und in Unterstellung unter die kirchliche Autorität. Die Überordnung der letzteren wird durch die Begriffe Aufsicht (*vigilantia*) und Regierung (*regimen*: c.305 §1) beschrieben. Alle kirchlichen Vereine unterstehen einmal der Aufsicht der zuständigen kirchlichen Autorität. Sie betrifft die Unversehrtheit des Glaubens und der Sitten sowie die Einhaltung der kirchlichen Rechtsordnung (c.305 §1), ist also sachlich nicht unbeschränkt, sondern gilt lediglich der Bewahrung der religiösen und sittlichen Integrität sowie der Abwehr von Mißbräuchen. Um die Aufsicht wahrnehmen zu können, hat die kirchliche Autorität Recht und Pflicht, die Vereine nach Maßgabe des Rechts und der Satzung zu visitieren (c.305 §1)⁹. Die für die Aufsicht zuständige Autorität ist bezüglich aller Vereine der Heilige Stuhl. Dem Ortsobershirten unterstehen die diözesanen Vereine und andere, die in der Diözese aktiv werden (c.305 §2). Die Visitation der kirchlichen Vereine durch den Bischof ist ein Einzelfall des weitgespannten bischöflichen Visitationsrechtes (c.397 §1). Der Pfarrer hat an sich kein Aufsichtsrecht über die im Gebiet seiner Pfarrei bestehenden Vereine (die er fördern soll: c.529 §2). Wohl aber kann ihm (oder dem Dekan) der Bischof sein Aufsichtsrecht (c.305 §2) ganz oder teilweise übertragen (c.137 §1).

Die Vereine unterstehen sodann auch nach Maßgabe des Rechtes der Regierung (*regimen*) der zuständigen Autorität (c.305 §1). Die Regierung (*regimen*) wird mit der Regierungsgewalt (*potestas regiminis*, vgl. die Überschrift über Titel VIII des ersten Buches des CIC) zusammengebracht werden dürfen, die synonym mit der *potestas iurisdictionis* ist (c.129 §1). Die *potestas regiminis* betätigt sich in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung (c.135 §1). Die als *regimen* bezeichnete Regierung ist sowohl vom *moderamen* als auch von der *vigilantia* zu unterschei-

⁹ *Invisere* kommt noch einmal in bezug auf die katholischen Schulen vor (c.806 §1).

den; sie ist weder (innere) Leitung noch (bloß) (äußere) Aufsicht. Die den klösterlichen Verbänden verbundenen Dritten Orden stehen unter der Oberleitung (altius moderamen) dieser Institute (c.303). Damit ist kein Anteil am regimen gemeint. Die Regierung (regimen) ist, wie es heißt, im Rahmen der folgenden Canones (c.305 §1) auszuüben. Diese liefern den Inhalt für die Regierung. Dabei wird man den Ausdruck »secundum praescripta canonum qui sequuntur« nicht pressen, d. h. nicht auf die tatsächlich nach c.305 §1 stehenden Vorschriften einengen dürfen; er umfaßt vielmehr alle Bestimmungen des CIC, die den Gegenstand berühren. Dieses regimen wird für alle Vereine besonders durch die Zuständigkeiten, die in den cc. 298–302 genannt sind, begründet. Die Regierung wird sachlich nicht weit abliegen von der (führenden und koordinierenden) Lenkung, der »directio« des Ortsoberhirten, die in c.311 speziell für die Zusammenarbeit von Vereinen, die einer Einrichtung des gottgeweihten Lebens verbunden sind, mit jenen, die in der Diözese zur Ausübung des Apostolats hingeordnet sind, ausgesagt wird.

2. Öffentliche und private Vereine

a) Öffentliche Vereine

Das regimen wird bei den öffentlichen Vereinen namentlich durch die Errichtung (cc.312–313), die Approbation der Satzung (c.314), die Lenkung der Aktivitäten (c.315), die Entscheidung bei Beschwerden wegen Entlassung (c.316 §2), die Bestellung des Vorsitzenden und des Kaplans (c.317 §§1 und 2), die Einsetzung eines Beauftragten (c.318 §1), die Entfernung des Vorsitzenden und des Kaplans (c.318 §2), die Verwaltung des Vermögens (c.319) und die Auflösung des Vereins (c.320) wirksam. Diese Handlungen werden regelmäßig durch den Diözesanbischof gesetzt werden. Der Bischofskonferenz steht die Regierung der öffentlichen Vereine in bestimmter Abgrenzung zu. Sie ist für folgende Angelegenheiten öffentlicher Vereine auf nationaler Ebene zuständig: für die Errichtung nationaler Vereine (c.312 §§1 und 2) und deren Erhebung zur juristischen Person (c.313), für die Approbation der Satzung (c.314) und die Oberleitung (c.315), für die Entscheidung über Beschwerden ausgeschlossener Mitglieder (c.316 §2), für die Bestätigung, Einsetzung oder Ernennung des Vorstandes und für die Ernennung des Kaplans (c.317 §1), für die Bestellung eines Beauftragten (c.318 §1), für die Enthebung des Vorstandes von seinem Amte (c.318 §2), für die Oberleitung über die Vermögensverwaltung (c.319) und für die Auflösung nationaler Vereine (c.320 §2). Die Aufzählung einzelner Zuständigkeiten der Bischofskonferenz ist dahin zu erklären, daß eine allumfassende Kompetenz nicht besteht.

b) Private Vereine

Für die privaten Vereine wird in c.323 §1 noch einmal eigens gesagt, daß sie der Aufsicht (vigilantia) und der Regierung (regimen) der kirchlichen Autorität unterstehen. Dagegen ist bei ihnen von altior oder superior directio (cc.315, 319 §1)

nicht die Rede. Das regimen erfaßt hier vor allem die Billigung (probatio: c.322 §2), der Satzung und die Verleihung der Rechtsfähigkeit (c.322 §1), die Sorge für die Zusammenfassung der Kräfte und für die Hinordnung des Apostolats auf das Gemeinwohl (c.323 §2), die Bestätigung des geistlichen Beraters (c.324 §2), die zweckgetreue Verwendung des Vermögens (c.325 §1), die Verwaltung und Verwendung frommer Verfügungen (c.325 §2) und die Auflösung des Vereins (c.326 §1). Ebenso ist zu dem regimen über die privaten Vereine zu rechnen, was die cc.298–311 der kirchlichen Autorität an hoheitlichen Befugnissen geben und was lediglich die privaten Vereine angeht. Hier kommen vor allem Anerkennung, Belobigung und Empfehlung in Frage. Anerkennung (c.299 §3) einerseits und Belobigung bzw. Empfehlung (c.299 §2) stehen nicht auf derselben Ebene. Die Anerkennung ist grundlegend, weil sie dem privaten Verein den Status eines kirchlichen (privaten) Vereins verschafft; die Belobigung oder Empfehlung ist dagegen nicht statusbegründend. Die Anerkennung ist die unmittelbare, von Rechts wegen eintretende Folge der (ohne Beanstandung gebliebenen) Überprüfung der Satzung. Die Belobigung oder Empfehlung richtet sich nicht (allein) auf die Satzung, sondern auf den Verein als solchen (c.298 §2). Weder muß die Anerkennung der Belobigung oder Empfehlung vorangehen noch muß sie notwendig mit ihr verbunden sein. Allerdings dürfte im Regelfall die Belobigung oder Empfehlung der Anerkennung folgen. Die Bischofskonferenz ist bei privaten nationalen Vereinen zuständig für die Zustimmung, damit sie den Namen »katholisch« annehmen können (c.300), für die Verleihung der Rechtsfähigkeit (c.322 §1) und für die Billigung der Satzung (c.322 §2).

VIII. *Vermögen*

1. Öffentlicher Verein

Nach c.1257 §1 sind die zeitlichen Güter, die der Gesamtkirche, dem Apostolischen Stuhl und den öffentlichen kirchlichen juristischen Personen gehören, Kirchenvermögen und unterliegen sohin den Vorschriften des kirchlichen Vermögensrechtes (c.1257 §1). Da der öffentliche Verein eine öffentliche kirchliche juristische Person ist, stellt sein Vermögen Kirchenvermögen dar. Als hauptsächliche Zwecke, für die das Kirchenvermögen bestimmt ist, werden von c.1254 §2 Sorge für den Gottesdienst, Unterhalt der Kirchenbediensteten, Werke des Apostolates und der Nächstenliebe angegeben. Das Vermögen eines aufgelösten öffentlichen Vereins ist entsprechend der Satzung zu verwenden; bei deren Schweigen fällt es der unmittelbar übergeordneten juristischen Person zu (c.123).

2. Privater Verein

Das Vermögen des privaten Vereins ist kein Kirchenvermögen (c.1257). Es unterliegt daher den Bestimmungen des kirchlichen Vermögensrechtes nur dort, wo es ausdrücklich erwähnt ist (c.1257 §2). Das ist z. B. in cc.1280 und 1301 (c.325 §2) der Fall. Die Mitglieder des nichtrechtsfähigen Vereins sind Miteigentümer und Mitbesitzer des Vereinsvermögens (c.310). Wenn einem privaten nichtrechtsfähigen Verein die Rechtsfähigkeit verliehen wird, gehen die Mitglieder ihres Miteigentumsrechtes zur gesamten Hand verlustig; das Vermögen geht auf die nunmehr bestehende Rechtspersönlichkeit über. Das Schicksal des Vermögens des aufgelösten Vereins bestimmt sich nach der Satzung, wobei wohlerworbene Rechte und der Geberwille zu beachten sind (cc.123, 326 §2).

IX. Auflösung

Juristische Personen sind ihrem Wesen nach auf Dauer angelegt. Sie erlöschen, wenn sie durch einen Zeitraum von 100 Jahren zu bestehen aufgehört haben (c.120 §1). Die Zeit von 100 Jahren ist mit der Erhebung zur juristischen Person aufs engste verbunden und kann nicht auf nichtrechtsfähige Vereine ausgedehnt werden. Sie gehen unter spätestens mit dem Abgang des letzten Mitglieds. Diese Grundsätze sind zu beachten, wenn sich die Frage erhebt, ob durch das Inkrafttreten des CIC/1983 die Existenz der vorher gegründeten Vereine tangiert wird. Dazu ist folgendes zu bemerken. Der CIC schweigt über diese Frage. Aber sie läßt sich unter Rückgriff auf die kanonische Billigkeit und andere Rechtsgrundsätze beantworten. Es ist unvorstellbar, daß bisher bestehende Sozialgebilde ihre Existenz verlieren, ohne daß die Rechtsordnung dies ausdrücklich anordnet. Dagegen sprechen die Rechtsprinzipien der Kontinuität, der Erhaltung des Besitzstandes und des Vertrauensschutzes.

1. Öffentliche Vereine

Das Schicksal des öffentlichen Vereins ist der Bestimmung seiner Mitglieder weitgehend entzogen. Der öffentliche Verein kann nicht durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (cc.120 §1, 320). Die Auflösung hat vielmehr durch die zuständige kirchliche Autorität zu geschehen. Ein öffentlicher Verein kann von der zuständigen Autorität stets nur nach Anhörung des Leiters und der höheren Funktionäre aufgehoben werden (c.320 §3). Die Zuständigkeit zur Aufhebung bestimmt sich nach der Errichtung. Vereine, die der Heilige Stuhl errichtet hat, können nur von ihm aufgehoben werden (c.320 §1). Die Bischöfs-

konferenz kann aus schwerwiegenden Gründen Vereine, die sie errichtet hat, aufheben (c.320 §2). Der Diözesanbischof kann Vereine, die er errichtet hat, sowie andere, die kraft päpstlichen Indultes von Mitgliedern klösterlicher Verbände mit seiner Zustimmung errichtet worden sind, aufheben (c.320 §2). Für die Aufhebung von Vereinen durch die Bischofskonferenz werden schwerwiegende Gründe verlangt (c.320 §2), und dies dürfte nach der Wortstellung und dem Zusammenhang auch für die von dem Diözesanbischof vorgenommene Aufhebung gelten.

2. Private Vereine

Der private Verein erlischt nach Maßgabe der Satzung (c.326 §1). Der rechtsfähige private Verein kann also vor allem durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (c.120 §1). Er kann weiter von der zuständigen Autorität in zwei Fällen aufgelöst werden, einmal wenn seine Tätigkeit zum Schaden von Lehre oder Ordnung der Kirche ausschlägt, zum anderen wenn er den Gläubigen zum Ärgernis gereicht (c.326 §1). Auch hier sind also schwerwiegende Gründe für die Aufhebung erforderlich.